

Aushang

Betrifft: Verfall von Grabstellen und Grabdenkmälern

KUNDMACHUNG

Gemäß § 29, Abs. 3 und 4 des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. Nr. 9480-0,
über den Verfall von Grabstellen und Grabdenkmälern:

„Bei nachstehend angeführten Grabstellen ist das Benützungsrecht erloschen. Die darauf befindlichen Denkmäler, Einfassungen und Baubestandteile jeglicher Art sind innerhalb von 4 Monaten auf Kosten der bisherigen benützungsberechtigten Person aus dem Friedhof zu entfernen, andernfalls geht das Eigentum ohne Anspruch auf Entschädigung an die Gemeinde über. Kann das Denkmal nach dem Erlöschen des Benützungsrechtes nicht weiter an seinem bisherigen Platz belassen werden, so hat die Gemeinde das Grabdenkmal auf Kosten und Gefahr des Eigentümers abzutragen.“

Friedhof Neulengbach, Alter Teil

Gruppe	Reihe	Grab
AT	MG	8
AT	MG	581
AT	MG	680
AT	MG	798

STADTGEMEINDE NEULENGBACH


Jürgen Rummel
Bürgermeister



Angeschlagen am: *11.05.2026*
Abgenommen am: